

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 26. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 4, S. 23–24) – mit Änderungen

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

§ 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport an der Albert-Ludwigs-Universität auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der für dieses Jahr vorgesehenen Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 15. Mai 2021 im diesjährigen Aufnahmeprüfungsverfahren bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2018 abgelegten Prüfung gestellt hat und
3. das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ausweist, sind stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, die dem Sinn der Regelung am ehesten entsprechen. Ersatzweise können auch außerschulische Nachweise der Sporttauglichkeit berücksichtigt werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden, mindestens mit 8 Punkten zu bewertenden sportlichen Leistungen gleichwertig sind und der Nachweis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als zwei Jahre ist. Sofern die Gebühr für die Durchführung der Aufnahmeprüfung beziehungsweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung bereits entrichtet wurde, wird diese erstattet.

(2) § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport findet keine Anwendung. Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise im polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengang Sport an der Albert-Ludwigs-Universität ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.